

TRANSLATORISCHE FRAGEN DER ÜBERTRAGUNG DEUTSCHER EHEVERTRÄGE INS PORTUGIESISCHE

TINKA REICHMANN, SAARBRÜCKEN

1. Einleitung

Die Untersuchung von Übertragungen bestimmter juristischer Fachtexte erweist sich als methodenübergreifend für die Translationswissenschaft. Es gibt Fälle, in denen der Translator denselben Text zu übersetzen und zu dolmetschen hat. So zum Beispiel bei der Beurkundung von Eheverträgen, bei denen im Idealfall der schriftliche Entwurf vorab übersetzt wird und der Vertrag dann beim Beurkundungstermin gedolmetscht wird. Daher werden in der vorliegenden Arbeit grundsätzlich die translatorischen Probleme erörtert und jeweils Bezug auf die schriftliche oder mündliche Übertragung genommen. Im Mittelpunkt steht hier die Übertragung deutscher Eheverträge ins Portugiesische.¹ Das Dolmetschen bei der notariellen Beurkundung von Eheverträgen bzw. die Übersetzung solcher Verträge gehören zum Tätigkeitsfeld öffentlich bestellter und beeidigter Übersetzer und Dolmetscher.

2. Einige Vorüberlegungen zur Rechtsübersetzung

Die Rechtssprache gehört eindeutig in den Bereich der Fachsprachen und ist nicht nur durch einen hohen Anteil an Fachlexik, an Abkürzungen oder Akronymen auf mikrostruktureller Ebene gekennzeichnet, sondern auch durch wortübergreifende Eigenschaften (wie beispielsweise den Einsatz von Phraseologismen und formelhaften Sätzen) sowie makrostrukturelle Eigenschaften (wie beispielsweise eine komplexe Syntax und bestimmte Regeln des Textaufbaus).² Die jeweiligen Konventionen der Ausgangs- und der Ziel(rechts)sprache spielen bei der Übersetzung von juristischen Fachtexten eine große Rolle.

Die juristische Fachübersetzung stellt sich als recht komplex dar, umso erstaunlicher ist es, daß Šarčević (1998: 285) sich in diesem Zusammenhang auf den aus der literarischen Übersetzung stammenden Begriff der

¹ Im folgenden stehen die Abkürzungen BP für "brasilianisches Portugiesisch" und EP für "europäisches Portugiesisch".

² S. auch Fluck (1976: 72ff.) zu den Besonderheiten der Verwaltungssprache.

Kreativität beim Übersetzen im Sinne einer funktional adäquaten Abweichung vom Ausgangstext beruft.³ Sie plädiert für die Anwendung der Kreativität in der juristischen Fachübersetzung und illustriert dies am Beispiel der zweisprachigen kanadischen Bundesgesetzgebung, deren Ausgangssprache Englisch ist. Die frankophonen Übersetzer lehnten immer öfter eingebürgerte linguistische Strukturen der englischen *common law*-Tradition ab und erstellten die französischen Texte auf der Grundlage der zielsprachlichen Normen. Šarčević empfiehlt die Kreativität jedoch nur in solchen Fällen, in denen die Klarheit des Zieltextes gefördert werden könne; es handele sich also nicht um eine "Freikarte" für kreatives Übersetzen in der juristischen Fachübersetzung (Šarčević 1998: 291).

Selbstverständlich dürfe die Kreativität die Interpretation und die Anwendung der übersetzten Texte nicht beeinträchtigen. Sie könne vielmehr eingesetzt werden, wenn innovative Mittel notwendig seien, um Unterschiede zwischen Rechtssystemen und Sprachen zu überbrücken und somit die Verständlichkeit des Zieltextes zu erhöhen. Dies müsse jedoch immer in einer bestimmten kommunikativen Situation abgewogen werden (Šarčević 1998: 285ff.).

Die Tatsache, daß die Rechtssprache sowohl historisch gesehen als auch noch heutzutage eine an das nationale Recht gekoppelte Sprache ist, unterscheidet sie grundlegend von anderen Fachsprachen, zum Beispiel der Fachsprache der verschiedenen naturwissenschaftlichen Disziplinen, deren Gegenstand international ist (Daum 1998: 4).⁴ Der Inhalt der Rechtsbegriffe richtet sich nach den jeweiligen Definitionen in den nationalen Rechtsordnungen und stellt daher besondere Anforderungen an die Fachübersetzung.⁵ Wiesmann (2004: 19) weist daher mit Recht darauf hin, daß auch zwischen den verschiedenen deutschen Rechtssprachen (zum Beispiel Deutschlands, Österreichs, der Schweiz) zu unterscheiden ist:

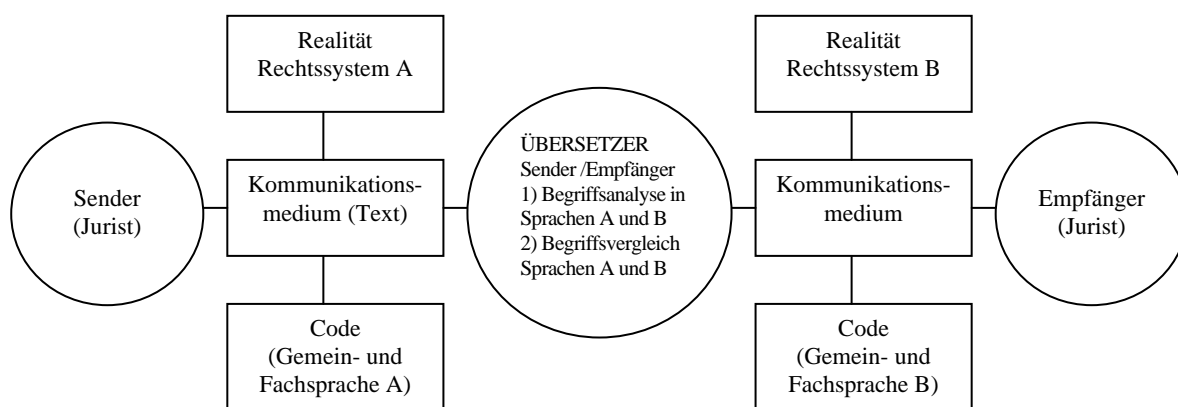
"Die Bindung an nationale Rechtsordnungen macht – außer im Fall der mehrsprachigen Rechtsordnungen – jeden Vergleich von Rechtssprachen zum Rechtsvergleich, bei dem (...) keine gemeinsame außersprachliche Wirklichkeit als Bezugssystem fungieren kann" (Wiesmann 2004: 20).

³ S. auch Kußmaul (1998: 120ff.) und Šarčević (2000: 161ff.).

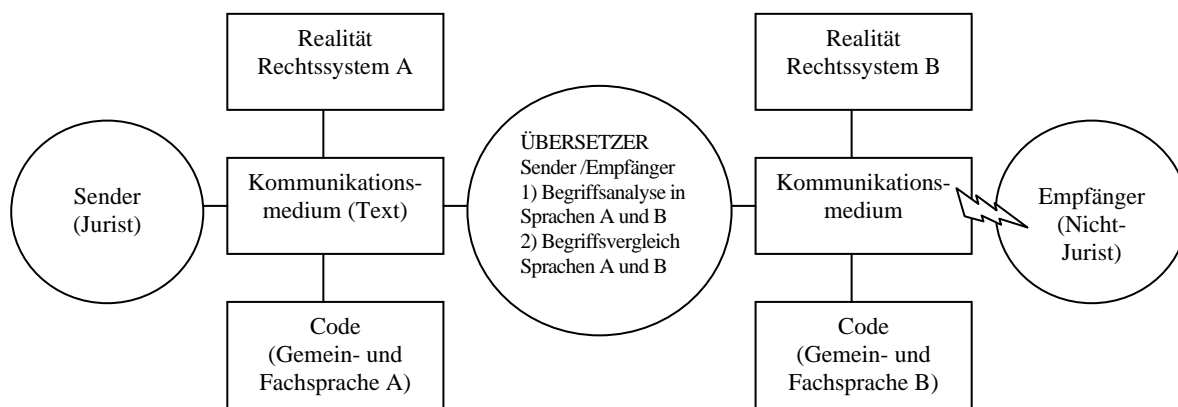
⁴ Zur Entwicklung der deutschen Rechtssprache in Deutschland siehe Schmidt-König (2005: 14-23).

⁵ Siehe auch Arntz et al. (2002: 170) zum Vergleich juristischer Terminologien.

Dies stellt Grass (1999: 23) auf die Rechtsübersetzung bezogen graphisch wie folgt dar:



Diese Graphik bezieht sich auf die Kommunikation unter Juristen zweier Sprachen und Rechtskreise. Umso komplexer stellt sie sich jedoch dar, wenn der Empfänger kein Jurist, sondern ein juristischer Laie ist. Bei der Verdolmetschung des Ehevertrags erhält der ausländische Staatsbürger bei der Beurkundung sowohl Erläuterungen durch den Notar ('Übersetzung' von Rechtssprache in Gemeinsprache) als auch die Möglichkeit, selbst Fragen zu stellen, um Unklarheiten zu beseitigen. Die Besonderheit dieser Situation könnte in der Graphik so dargestellt werden, daß die Kommunikationsverbindung zwischen "Kommunikationsmedium der Sprache B" und dem Empfänger nicht geradlinig, sondern problematisch oder zumindest schwieriger erscheint:



Auch hier ist die Anwendung von Kreativität (nach Šarčević) bei der Rechtsübersetzung eine Möglichkeit, die Kommunikation zwischen dem Juristen der Sprache und des Rechtssystems A und dem Nichtjuristen der Sprache und des Rechtssystems B zu verbessern. Ein solcher Versuch soll in dieser Arbeit unternommen werden.

Da die Referenz zu außersprachlichen juristischen und nicht-juristischen Sachverhalten von Bedeutung ist, sollen im folgenden Abschnitt zunächst die wesentlichen Grundlagen zu Eheverträgen im deutschen Recht (Ausgangskultur) dargestellt werden.

3. Rechtsgrundlagen zu Eheverträgen in Deutschland, Brasilien und Portugal

Für die Translation eines Ehevertrages ist es unabdingbar, daß der Sprachmittler die wichtigsten juristischen Regelungen hierzu im deutschen und im ausländischen Rechtskreis kennt.⁶ Diese Grundlagen sollen hier am Beispiel Deutschland/Brasilien/Portugal dargestellt werden. Da in dieser Arbeit von einer Übertragung aus dem Deutschen ins Portugiesische ausgegangen wird, wird der Abschnitt 3.1 zu den Rechtsgrundlagen in Deutschland ausführlicher dargestellt, um in diesem Kapitel deren Besonderheiten herauszuarbeiten. In Kapitel 4 soll dann anschließend deren Relevanz für die Translation aufgezeigt werden.

3.1 Rechtsgrundlagen zu Eheverträgen in Deutschland

Ein Ehevertrag ist nach § 415 der Zivilprozeßordnung (ZPO) eine öffentliche Urkunde, die von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt wird. Nach dem Beurkundungsgesetz ist der Notar für öffentliche Beurkundungen zuständig, in Ausnahmefällen auch andere Urkundspersonen oder zuständige Stellen, wie beispielsweise die Jugendämter oder die Amtsgerichte (Jessnitzer 1982: 153). Im Falle des Ehevertrags ist jedoch folgendes im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt: "Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden".⁷

Der öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzer erstellt daher mit seiner Übersetzung eine öffentliche Urkunde mit allen sich daraus ergebenden

⁶ S. Schmidt-König (2005: 228) zu den gegenseitigen und wechselseitigen Beziehungen zwischen Rechtsvergleichung und juristischer Übersetzung, Šarčević (2000: 121ff.) zum erforderlichen Wissen von Übersetzern über Rechtstexte und Lankisch (2004: 51f.) zur Notwendigkeit angehender Gerichtsdolmetscher, sich entsprechende Rechtskenntnisse anzueignen.

⁷ § 1410 BGB.

Rechtsfolgen (Fleck 2005: 231). Im Gesetz ist der Ehevertrag als der Vertrag definiert, durch den Ehegatten "ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln".⁸ Darunter werden die auf die Ehe bezogenen Vermögensbeziehungen der Ehegatten verstanden: die Zugewinnngemeinschaft (der gesetzlich vorgesehene Güterstand)⁹ und die Möglichkeit, abweichend davon entweder die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft zu vereinbaren (Brambring 2004: 5).¹⁰

Ein besonderer Aspekt des deutschen Ehevertrags ist, daß er sowohl vor als auch nach der Ehe geschlossen, geändert oder aufgehoben werden kann (s. Brambring 2004: 5). In anderen Rechtskreisen ist der Ehevertrag jedoch als vorehelicher Vertrag konzipiert, was bereits die Bezeichnungen "escritura antenupcial", "contrato pré-nupcial", "convenção antenupcial" oder "pacto antenupcial" im Portugiesischen widerspiegeln. Es ist daher davon auszugehen, daß eine Person aus einem anderen Rechtskreis diese Information nicht in ihrem Wissensbestand hat. Oft fehlt auch die ausdrückliche Information, daß die Unterzeichnung eines solchen Vertrags freiwillig ist. Es stellt sich daher die Frage, ob der Notar in seiner gesetzlichen Belehrungspflicht¹¹ oder vielmehr der Dolmetscher in seiner Rolle als Kulturmittler nicht verpflichtet sind, die Lücken im Vorwissen des ausländischen Vertragspartners zu schließen, da diese Tatsachen nicht ausdrücklich im Ehevertrag erwähnt werden.¹² Damit würde auch dem von Fleck (2005: 234) aufgestellten Postulat, daß bei Urkundenübersetzungen ggf. erklärende Anmerkungen erforderlich sind, Rechnung getragen und die Gefahr der Gleichsetzung von Rechtsbegriffen der Ausgangs- und Zielsprache, hier "Ehevertrag" und "vorehelicher Vertrag", gemindert.

⁸ § 1408 Abs. 1 BGB.

⁹ § 1415ff. BGB.

¹⁰ Der Begriff der güterrechtlichen Regelungen betrifft ebenfalls die Wiederherstellung des gesetzlichen Güterstandes (nach vorangegangenem anderen Güterstand) sowie Teilregelungen zur Zugewinnngemeinschaft.

¹¹ Zu den gesetzlichen Belehrungspflichten des Notars siehe § 17 Beurkundungsgesetz (BeurkG).

¹² In einem der Autorin bekannten Fall kam der Notar seiner Informationspflicht nicht nach, und die ausländische Verlobte unterschrieb den Ehevertrag in der Annahme, es handele sich lediglich um eine Formalität, die in Deutschland vor der Ehe notwendig sei. Diese falsche Information hatte ihr zuvor der künftige Ehemann gegeben. Hinzu kam, daß die Verlobte im 9. Monat schwanger war und sich daher in einer Zwangslage befand, die zur rückwirkenden Nichtigkeitserklärung des Ehevertrags hätte führen können. Über beide Themen hatte der Notar die Verlobte nicht belehrt.

Deutsche Eheverträge bestehen aus einem oder mehreren Teilen. Der wichtigste davon ist die Bestimmung des Güterstands. Falls kein Ehevertrag geschlossen wird, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.¹³ Bei Beendigung des Güterstandes z. B. durch Scheidung erfolgt ein Ausgleich. Hierbei muß der Ehegatte, der während der Ehe den größeren Vermögenszuwachs erzielt hat, dem anderen einen Geldbetrag in Höhe der Hälfte des Unterschieds zum Vermögenszuwachs auszahlen (Zugewinnausgleich). Im Ehevertrag können die Ehegatten abweichend von der gesetzlichen Regelung die Gütertrennung, bei der bei Scheidung kein Zugewinnausgleich stattfindet, oder – was immer seltener geschieht – die Gütergemeinschaft vereinbaren. Es kommt jedoch auch vor, daß im Ehevertrag eine modifizierte Zugewinnsgemeinschaft vereinbart wird, wobei bestimmte Güter von der Zugewinnberechnung ausdrücklich ausgeschlossen werden, wie zum Beispiel Grundbesitz oder Betriebsvermögen, auch wenn sich deren Wert während der Ehe verändert hat. Bei der Zugewinnsgemeinschaft haftet ein Ehegatte nicht für die Schulden des anderen, es handelt sich daher um eine besondere Form der Gütertrennung. Dieser Aspekt ist für die Übersetzung (Abschnitt 4) von großer Bedeutung.

Prinzipiell geht der Gesetzgeber davon aus, daß jeder geschiedene Ehegatte wie ein Lediger selbst für seinen Lebensbedarf sorgen muß. Er sieht jedoch einen nahehelichen Unterhalt vor, wenn ein geschiedener Ehegatte seinen bisherigen Lebensstandard nicht selbst sichern kann, weil er zum Beispiel ein gemeinsames Kind betreut, er zu alt oder krank ist oder wenn er zwar arbeiten kann, aber wesentlich weniger verdient, als es dem Lebensstandard in der Ehe entsprach.¹⁴ In diesem Fall ist er "unterhaltsbedürftig". Auch der naheheliche Unterhalt kann im Ehevertrag ausgeschlossen werden, wobei der Notar jedoch verpflichtet ist, über die mögliche Nichtigkeit eines solchen Ausschlusses zu belehren, falls der geschiedene Ehegatte staatliche Sozialleistungen in Anspruch nimmt.¹⁵ In diesem Fall kann sich der unterhaltspflichtige Ehegatte der Zahlung nicht vollkommen entziehen. Der Ausschluß der Unterhaltspflicht kann jedoch auch für bestimmte Zeit ausgeklammert werden, zum Beispiel für die Zeit der Erziehung gemeinsamer Kinder bis zu einem festgelegten Alter.

¹³ § 1363 BGB. Hierbei bleiben die Vermögen des Mannes und der Frau getrennt, auch wenn die Bezeichnung "Gemeinschaft" etwas anderes nahelegt (Simon/Funk-Baker 2002: 87). Die Zugewinnsgemeinschaft ist daher eine besondere Form der Gütertrennung.

¹⁴ §§ 1569 – 1578 BGB.

¹⁵ Siehe die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (1. Senat für Familiensachen) Az. 8 UF 201/99 vom 19.12.2000.

Ein weiterer Teil besteht in der Regelung zum Versorgungsausgleich. Ähnlich wie beim Zugewinnausgleich geht der Gesetzgeber bei den Rentenanwartschaften ebenfalls davon aus, daß der Ehegatte, der den Haushalt geführt und/oder Kinder erzogen hat – und somit keine eigenen Einkünfte bzw. keine eigene Altersversorgung aufgebaut hat, nicht benachteiligt werden soll. Aus diesem Grund werden die in der Ehezeit erworbenen Ansprüche geteilt.¹⁶ Dies erfolgt jedoch erst, wenn ein Ehepartner das Rentenalter erreicht hat, und wird von der Rentenversicherung berechnet und durchgeführt. Im Ehevertrag ist es möglich, diesen Versorgungsausgleich auszuschließen. Hierzu gibt es aber ebenfalls gesetzliche Grenzen.¹⁷

Ein weiterer Punkt, der im Ehevertrag geregelt werden kann, betrifft den gesetzlichen Pflichtteil (dieser entspricht der Hälfte des Wertes der Erbschaft, auf den der Witwer bzw. die Witwe gesetzlichen Anspruch hat).¹⁸ Ein Erblasser kann den Witwer bzw. die Witwe von der Beteiligung an seinem Nachlaß prinzipiell nicht völlig ausschließen,¹⁹ noch nicht einmal, wenn er noch kurz vor seinem Tod einen großen Teil seines Vermögens verschenkt, da sich der Pflichtteil auf die Gegenstände erstreckt, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod einer anderen Person als dem Pflichtteilberechtigten geschenkt hat.²⁰ Entgegen der gesetzlichen Regelung besteht jedoch die Möglichkeit, daß der Ehegatte in dem Ehevertrag auf seinen Pflichtteil verzichtet (Pflichtteilverzichtserklärung).²¹

Es gibt Fälle, bei denen ein Ehevertrag und ein Erbvertrag in einer notariellen Urkunde geschlossen werden, in der gegenseitige Verfügungen unter den Ehegatten getroffen werden, insbesondere die gegenseitige Erbeinsetzung, um den anderen Ehegatten angemessen abzusichern. Bei der Übersetzung ist jedoch ggf. darauf hinzuweisen, daß es sich um zwei unabhängige Verträge handelt, die lediglich zum gleichen Zeitpunkt geschlossen werden. Hintergrund für diese kombinierten Ehe- und Erb-

¹⁶ § 1587 BGB.

¹⁷ § 1587 BGB.

¹⁸ "Ein persönlicher Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils im Zeitpunkt des Erbfalls" (Creifelds 1996: 938).

¹⁹ § 2335 BGB.

²⁰ Hier handelt es sich um den sog. "Pflichtteilsergänzungsanspruch" bei Schenkungen, der in § 2325 BGB geregelt ist. In umgekehrter Richtung ist hier auch § 2315 BGB zu beachten, wonach sich der Berechtigte bestimmte Geschenke des Erblassers anrechnen lassen muß.

²¹ § 2346 BGB.

verträge ist, daß der Erbanspruch zwischen Ehegatten oftmals von der gewählten güterrechtlichen Lösung abhängig ist.

Für die Schließung von Eheverträgen gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, d. h., daß die Ehegatten die gesetzlichen Regelungen zum nachehelichen Unterhalt, Zugewinn und Versorgungsausgleich im Falle der Ehescheidung teilweise oder gänzlich ausschließen können, ohne eine spätere gerichtliche Korrektur befürchten zu müssen (Brambring [Nachtrag zur 5. Auflage] 2004: 1). Durch die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist diese Vertragsfreiheit zwar nicht aufgehoben, aber dennoch in einigen Punkten eingeschränkt worden. Das Bundesverfassungsgericht sah in den behandelten zwei Fällen eine Verletzung der Grundrechte und einen Verstoß gegen die guten Sitten (Waldner 2001: 29ff.) und begründet seine Entscheidungen wie folgt:

"Ist jedoch auf Grund einer **besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten** und einer **erheblich ungleichen Verhandlungsposition der Vertragspartner** ersichtlich, daß in einem Vertragsverhältnis ein Partner ein solches Gewicht hat, daß er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, ist es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragspartner hinzuwirken, um zu verhindern, daß sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt (Urteil vom 6.2.2001).²² (...) Eheverträgen sind dort Grenzen zu setzen, wo jene nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft sind, sondern eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende **einseitige Dominanz eines Ehepartners** widerspiegeln (Urteil vom 29.3.2001)."²³ (Hervorhebungen von mir)

Auf die beiden Urteile des Bundesverfassungsgerichts folgte eine weitere Gerichtsentscheidung zur Vertragsfreiheit von Eheverträgen, und zwar das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.02.2004.²⁴ In diesem Urteil bejahte das Gericht die Vertragsfreiheit, schränkt diese aber in solchen Fällen ein, die dazu dienen, den durch die gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Schutz beliebig aufzuheben. Das wäre dann der Fall,

"wenn dadurch eine evident einseitige und durch die individuelle Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht gerechtfertigte Lastenverteilung entstünde, die hinzunehmen für den belasteten Ehegatten (...) bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint.

²² 1 BvR 12/92 .

²³ 1 BvR 1766/92.

²⁴ BGH XII ZR 265/02 vom 11.02.2004.

Belastungen des einen Ehegatten werden dabei um so schwerer wiegen und die Belange des anderen Ehegatten um so genauerer Prüfung bedürfen, je unmittelbarer die vertragliche Abbedingung [Änderung] gesetzlicher Regelungen in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift" (Brambring [Nachtrag zur 5. Auflage] 2004: 8).

Der Bundesgerichtshof führt in dem Urteil eine Rangabstufung der einzelnen Scheidungsfolgen vor, für die grundsätzlich mehr oder auch weniger Vertragsfreiheit besteht. So steht am Anfang dieser Rangliste der Betreuungsunterhalt, d. h. der Unterhalt für den Ehegatten, der ein oder mehrere gemeinsame Kinder betreut. Dieser dürfe im Interesse der Kinder nicht beliebig vertraglich ausgeschlossen werden. Dem Versorgungsausgleich wird der zweite Rang, dem Zugewinnausgleich der letzte Rang zugeordnet (Brambring [Nachtrag zur 5. Auflage] 2004: 8ff.). Hiermit wird die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, daß auf die Ausnahmesituation des Elternteils, das die Betreuung des Kindes übernimmt, besondere Rücksicht zu nehmen sei, bekräftigt. "Das muß nicht die Frau sein, ist es aber in der sozialen Wirklichkeit zumeist" (Waldner 2001: 31).

3.2 Besonderheiten des deutschen Ehevertrags bei gemischt-nationalen Ehen

Bei gemischt-nationalen Ehen ist noch auf die Notwendigkeit der Wahl des Güterrechts eines Staates hinzuweisen. Bis 1983 war für diese Wahl ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Mannes ausschlaggebend, was das Bundesverfassungsgericht jedoch als einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter betrachtete und somit als verfassungswidrig und nichtig einstufte.²⁵ Daraufhin wurden die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) dem Gleichberechtigungsgrundsatz angepaßt und die Möglichkeit der Wahl des Güterstandes eingeführt (Langenfeld 2002: 121). Bei gleicher Staatsangehörigkeit der Ehegatten stellt sich die Frage der Rechtswahl nicht, da das Güterrecht des Staates, dem beide angehören, gilt.

Wenn die Ehegatten unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben, ist der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Eheschließung maßgeblich (Waldner 2001: 73f.). Die Rechtswahl ist bei einer gemischt-nationalen Ehe, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung ihren gewöhnli-

²⁵ 1 BvL 17/81 vom 22.02.1983.

chen Aufenthalt in Deutschland haben, also streng genommen nicht notwendig, da in diesem Fall deutsches Recht anwendbar ist (Brambring 2004: 137f.). Dennoch ist ein vorsorglicher Passus zur Rechtswahl häufig Bestandteil der in Deutschland geschlossenen Eheverträge, zu denen Dolmetscher hinzugezogen werden.

Ein Ehevertrag enthält also Bestimmungen zum Güterstand und eventuell zusätzlich zum nachehelichen Unterhalt, zum Versorgungsausgleich und/oder zum Pflichtteilsverzicht. Für die vorliegende Arbeit wurden zehn deutsche Eheverträge für gemischt-nationale Ehen mit brasilianischen Staatsbürgern analysiert, die folgenden Inhalt aufwiesen. Diese Übersicht verdeutlicht, welche Schwerpunkte bei Eheverträgen gesetzt werden:

	Güter- trennung	Unterhalts- verzicht	Ausschluß des Versorgungs- ausgleichs	Pflichtteil- verzicht
Vollständig	6	6	7	5
Mit Einschränkung*	4	3	0	0
Keine Vereinbarung	0	1	3	5
Gesamtzahl	10	10	10	10

* Im Hinblick auf den Güterstand ist hier die modifizierte Zugewinnngemeinschaft gemeint.

Bei der Beurkundung von notariellen Verträgen sieht das Gesetz vor, daß besondere Rücksicht auf ausländische Staatsangehörige genommen wird. So ist der Notar gesetzlich verpflichtet, die Ehevertragsurkunde dem ausländischen Staatsangehörigen in der Beurkundungsverhandlung verdolmetschen zu lassen, falls er der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist (Brambring [Nachtrag zur 5. Auflage] 2004: 19). Die schriftliche Übersetzung ist nach dem Beurkundungsgesetz nur auf Verlangen des Beteiligten anzufertigen: "Der Notar soll den Beteiligten darauf hinweisen, daß dieser eine schriftliche Übersetzung verlangen kann" (s. auch Jessnitzer 1982: 155).²⁶

²⁶ § 16 des Beurkundungsgesetzes: "(1) Ist ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars der deutschen Sprache oder, wenn die Niederschrift in einer anderen als der deutschen Sprache aufgenommen wird, dieser Sprache nicht hinreichend kundig, so soll dies in der Niederschrift festgestellt werden. (2) Eine Niederschrift, die eine derartige Feststellung enthält, muß dem Beteiligten anstelle des

Obwohl die Übersetzung für die Vorbereitung des ausländischen Staatsangehörigen auf den Beurkundungstermin besonders wichtig ist, wird aus Kostengründen häufig auf die schriftliche Übersetzung verzichtet, was nicht selten zu unangenehmen Überraschungen bei der Beurkundung führt. Es ist in der Praxis des Dolmetschens von Eheverträgen auch nicht immer nachvollziehbar, inwiefern der ausländische Staatsangehörige tatsächlich rechtzeitig vor der Beurkundung über sein Recht auf die schriftliche Übersetzung aufgeklärt und ob er bei der Vorbesprechung mit dem Notar tatsächlich einbezogen wurde, was eigentlich selbstverständlich sein sollte.²⁷

"Die Beurkundungspflicht für Eheverträge hat ihren guten Grund. Sie stellt sicher, daß der **Notar als unparteiischer Berater beider Ehegatten** vor Abschluß des Ehevertrages ein eingehendes Gespräch mit den Ehegatten führt, um sich zu vergewissern, daß der vorgesehene Vertragsinhalt wirklich gewollt ist und dessen rechtliche Tragweite auch überblickt wird" (Brambring 2004: 11, Fettdruck im Original).

In mehreren der hier untersuchten Fälle war erkennbar, daß die Verlobte erst bei der Beurkundung erfuhr, daß sie eine schriftliche Übersetzung hätte verlangen können. Durch den Erwartungsdruck, den Vertrag bei dem Beurkundungstermin zu unterschreiben, und die Scheu vor den Kosten läuft es jedoch häufig darauf hinaus, daß die Verlobte letztendlich den Verzicht auf die Übersetzung bestätigt. Weiter noch kommentiert Brambring ([Nachtrag zur 5. Auflage] 2004: 20):

"Ein 'trauriges' Kapitel sind die unerträglichen Vorstellungen deutscher Männer vom Inhalt eines Ehevertrages (selbstverständlich vor der Eheschließung) mit einer ausländischen Frau, zumeist aus einem osteuropäischen oder asiatischen Land. Nach ihrem Verständnis der Ehe hat die Frau sich glücklich zu schätzen, daß sie zumindest für die Ehezeit in vergleichsweise wirtschaftlich guten Verhältnissen in Deutschland leben darf, für den Fall des Scheiterns der Ehe hat sie aber auf jeglichen Unterhalt und Altersversorgung zu verzichten. Hier hat das BGH-Urteil die Stellung der Notare gestärkt, weil sie bei einem sittenwidrigen Ehevertrag die Beurkundung abzulehnen haben."

Vorlesens übersetzt werden. Wenn der Beteiligte es verlangt, soll die Übersetzung außerdem schriftlich angefertigt und ihm zur Durchsicht vorgelegt werden; die Übersetzung soll der Niederschrift beigefügt werden. Der Notar soll den Beteiligten darauf hinweisen, daß dieser eine schriftliche Übersetzung verlangen kann."

²⁷ "Selbstverständlich haben beide Ehegatten an dem Beratungsgespräch teilzunehmen" (Brambring [Nachtrag zur 5. Auflage] 2004: 14).

Diese Tatsache bestärkt die Notwendigkeit der schriftlichen Übersetzung des Ehevertrags vor der Beurkundung.

Für die Übersetzung ist es grundlegend, das nationale Recht des ausgangssprachlichen und des zielsprachlichen Kulturkreises (hier: Brasilien) in diesem Bereich zu kennen, denn es gilt:

"Erst das Fachwissen ermöglicht eine Übersetzung, deren Formulierungen die Charakteristika der ausgangssprachlichen Rechtsnormen durchscheinen lassen, weil ein Begriff aus dem Ausgangsrechtssystem durch ein funktionelles systemtechnisches Äquivalent aus dem Zielrechtssystem wiedergegeben wird" (Kupsch-Losereit 2005a: 226).

Da dieser Aufsatz die Schließung von Eheverträgen nach deutschem Recht zum Gegenstand hat, wurde hier ausführlich auf die Rechtsgrundlagen und die Hauptbestandteile deutscher Eheverträge eingegangen. Bei allen untersuchten Verträgen wurde der gesetzliche Güterstand geändert, was das Hauptanliegen des Ehevertrags ist. Bei 90% wurde jedoch auch der naheheliche Unterhalt vollständig oder teilweise eingeschränkt. In den nächsten Abschnitten werden die Rechtsgrundlagen dieser beiden Teilbereiche im brasilianischen und portugiesischen Recht kurz überprüft, um eine Gegenüberstellung zu ermöglichen und in Abschnitt 4 schließlich auf die translatorischen Fragen einzugehen.

3.3 Rechtsgrundlagen zu Eheverträgen in Brasilien

Es seien daher hier die wichtigsten Grundlagen zum brasilianischen Ehevertrag angeführt. Obwohl der brasilianische *Código Civil*²⁸ einen starken Einfluß des deutschen Rechts erfahren hat, unterscheiden sich die beiden Rechtssysteme im Familienrecht aufgrund der verschiedenen gesellschaftlichen Konventionen und Moralvorstellungen in manchen Bereichen, so auch in bezug auf die Ehe. Im brasilianischen *Código Civil*²⁹ ist der Ehevertrag als vorehelicher Vertrag konzipiert: "É nulo o pacto antenupcial se não for feito por escritura pública, e ineficaz se não lhe seguir o casamento." Eine Änderung des Ehevertrags nach der Eheschließung war früher überhaupt nicht möglich. Nach der neuen Fassung des *Código Civil* besteht diese Möglichkeit inzwischen, wenn auch die Form

²⁸ Roschmann/Silva (2001: 27ff.)

²⁹ Art. 1.653 *Código Civil brasileiro*.

etwas umständlich ist, da zuvor eine richterliche Genehmigung eingeholt werden muß.³⁰

Im brasilianischen Recht bestehen in der aktuellen Fassung des *Código Civil* folgende vier Güterstände:

- 1) *Regime de Comunhão Parcial* (Art. 1.658 – Art. 1.666) [gesetzlicher Güterstand]³¹
- 2) *Regime de Comunhão Universal* (Art. 1.667 – Art. 1.671)
- 3) *Regime de Participação Final nos Aqüestos* (Art. 1.672 – Art. 1.686)
- 4) *Regime de Separação de Bens* (Art. 1.687 – Art. 1.688).

Im brasilianischen Recht besteht ebenfalls gesetzliche Unterhaltspflicht für den geschiedenen Ehegatten, falls dieser für seinen eigenen Lebensunterhalt nicht selbst aufkommen kann, obwohl hier noch die Schuld am Scheitern der Ehe (Verschuldensprinzip) eine Rolle spielt:³²

"Art. 1.702. Na separação judicial litigiosa, sendo um dos cônjuges inocente e desprovido de recursos, prestar-lhe-á o outro a pensão alimentícia que o juiz fixar, obedecidos os critérios estabelecidos no art. 1.694. (...)

Art. 1.704. Se um dos cônjuges separados judicialmente vier a necessitar de alimentos, será o outro obrigado a prestá-los mediante pensão a ser fixada pelo juiz, caso não tenha sido declarado culpado na ação de separação judicial.

Parágrafo único. Se o cônjuge declarado culpado vier a necessitar de alimentos, e não tiver parentes em condições de prestá-los, nem aptidão para o trabalho, o outro cônjuge será obrigado a assegurá-los, fixando o juiz o valor indispensável à sobrevivência."

In Brasilien kann durch einen Ehevertrag vor der Ehe der gesetzliche Güterstand und der nacheheliche Unterhalt ebenfalls verändert bzw. ausgeschlossen werden.

³⁰ "É admissível alteração do regime de bens, mediante autorização judicial em pedido motivado de ambos os cônjuges, apurada a procedência das razões invocadas e ressalvados os direitos de terceiros" (Art. 1.639 Abs. 2 *Código Civil brasileiro*).

³¹ "Não havendo convenção, ou sendo ela nula ou ineficaz, vigorará, quanto aos bens entre os cônjuges, o regime da comunhão parcial" (Art. 1.640 *Código Civil brasileiro*).

³² Im deutschen Recht wurde das Verschuldensprinzip durch das Zerrüttungsprinzip, nach dem einziger Ehescheidungsgrund das Scheitern der Ehe (§ 1565 I 1) ist, ersetzt (Creifelds 1996: 324ff.). Da sowohl in Brasilien als auch in Portugal noch das Verschuldensprinzip gilt, kann bei der Übersetzung ins Portugiesische in bestimmten Fällen ein Hinweis darauf vonnöten sein.

3.4 Rechtsgrundlagen zu Eheverträgen in Portugal

Zunächst sei zur Terminologie angemerkt, daß sie sich im portugiesischen *Código Civil* etwas von der brasilianischen unterscheidet. Hier ist nicht von *pacto antenupcial*, sondern von *convenção antenupcial* die Rede.³³ Auch in Portugal ist der Ehevertrag als vorehelicher Vertrag konzipiert: "A convenção caduca, se o casamento não for celebrado dentro de um ano, ou se, tendo-o sido, vier a ser declarado nulo ou anulado, salvo o disposto em matéria de casamento putativo."³⁴ Im portugiesischen Recht ist es auch nur in besonderen Fällen möglich, den Ehevertrag und den Güterstand zu ändern: "Fora dos casos previstos na lei, não é permitido alterar, depois da celebração do casamento, nem as convenções antenupciais nem os regimes de bens legalmente fixados."³⁵

In Portugal bestehen zur Zeit nicht wie in Brasilien vier, sondern drei Güterstände:

- 1) *Regime da comunhão de adquiridos* (Art. 1.721° – Art. 1.731) [gesetzlicher Güterstand]³⁶
- 2) *Regime da comunhão geral* (Art. 1.732 – Art. 1.734)
- 3) *Regime da separação de bens* (Art. 1.735 – Art. 1.736).

Auch im portugiesischen Recht besteht Unterhaltspflicht für den geschiedenen Ehegatten, falls dieser für seinen eigenen Lebensunterhalt nicht selbst aufkommen kann. Dies gilt grundsätzlich bei einvernehmlicher Scheidung (*divórcio por mútuo consentimento*). Bei nicht einvernehmlicher Scheidung (*divórcio litigioso*) spielt wie auch im brasilianischen Recht das Verschulden eine Rolle:

"Artigo 1675° (Dever de assistência)

1. O dever de assistência compreende a obrigação de prestar alimentos e a de contribuir para os encargos da vida familiar. (...)

Artigo 2016° (Divórcio e separação judicial de pessoas e bens)

1. Têm direito a alimentos, em caso de divórcio:

³³ Zu Musterverträgen für portugiesische Eheverträge siehe Mendes (2006: 60ff.).

³⁴ Art. 1.716 *Código Civil português*. Unter "casamento putativo" wird verstanden: "casamento nulo ou anulável, mas contraído de boa-fé por ambos os cônjuges ou por um só deles" (Ferreira 1986: 363).

³⁵ Artigo 1714 *Código Civil português*.

³⁶ "Na falta de convenção, ou no caso de caducidade, invalidade ou ineficácia da convenção, o casamento considera-se celebrado sob o regime da comunhão de adquiridos" (Art. 1.717° *Código Civil português*).

- a) O cônjuge não considerado culpado ou, quando haja culpa de ambos, não considerado principal culpado na sentença de divórcio (...)
 - c) Qualquer dos cônjuges, se o divórcio tiver sido decretado por mútuo consentimento ou se, tratando-se de divórcio litigioso, ambos forem considerados igualmente culpados.
2. Excepcionalmente, pode o tribunal, por motivos de equidade, conceder alimentos ao cônjuge que a eles não teria direito, nos termos do número anterior, considerando, em particular, a duração do casamento e a colaboração prestada por esse cônjuge à economia do casal."

Dennoch kann in Portugal ebenfalls abweichend von der gesetzlichen Regelung in Eheverträgen vor der Ehe der gesetzliche Güterstand und der naheheliche Unterhalt verändert bzw. ausgeschlossen werden.

Nachdem die Kommunikationssituation des Rechtsübersetzens in Abschnitt 2 und die Rechtsgrundlagen deutscher, brasilianischer und portugiesischer Eheverträge in Abschnitt 3 angeführt wurden, sollen nun im folgenden Abschnitt einige translatorische Aspekte der Übersetzung deutscher Eheverträge ins Portugiesische angesprochen werden.

4. Translatorische Fragestellungen bei der Übertragung deutscher Eheverträge ins Portugiesische

In diesem Abschnitt sollen zunächst einige theoretische Fragestellungen, die sich aus der spezifischen Kommunikationssituation beim Verdolmetschen von Eheverträgen sowie aus den rechtlichen und sprachlichen Besonderheiten von Eheverträgen und deren Übersetzungen ergeben, angesprochen (4.1 – 4.4) und anschließend noch einige Hinweise für die Übersetzungspraxis angeführt werden (4.5 – 4.6). Dies wären einige Bereiche, in denen der Übersetzer und Dolmetscher mit Kreativität im Sinne Šarčevićs (s. Abschnitt 2) geeignete Übersetzungslösungen finden kann.

4.1 Sprachhandeln

Brinker/Sager (2001: 74ff.) beschreiben in den Gesprächsanalysen drei Ebenen der Herstellung der "Gesprächskohärenz" (in Analogie zur Textkohärenz). Darunter verstehen sie die Verknüpfung von einzelnen Gesprächsschritten, die auf grammatischer, thematischer und kommunikativ-funktionaler Ebene miteinander verbunden sein können.

Die kommunikativ-funktionale Ebene (Brinker/Sager 2001: 80ff.) ist bei der Verdolmetschung von Eheverträgen von Bedeutung, da sich üblicherweise das Vorlesen einzelner Abschnitte des Ehevertrags und Erläuterungen zu den jeweiligen Abschnitten durch den Notar abwechseln. Auch Rückfragen zu diesen Abschnitten gehören zum Beratungsgespräch beim Notar. Dies bedeutet, daß es sich meistens nicht um eine reine Verdolmetschung des Vertrages handelt, sondern zusätzlich um ein Gespräch **über** den Vertrag. Es kann daher von einer Mischform eines Vertrages und eines Gesprächs ausgegangen werden. Aus diesem Grund können die Ergebnisse der Gesprächsforschung zusätzliche Erkenntnisse für diesen besonderen Fall bieten. In der Gesprächsforschung werden sog. Gesprächssequenzen analysiert, die als "eine Folge von mindestens zwei Gesprächsschritten verschiedener Sprecher" (Brinker/Sager 2001: 80) definiert werden und Handlungscharakter (im Sinne von Sprechhandlungen) haben. Jeder Gesprächsschritt eines Gesprächsteilnehmers enthält in der Regel eine dominierende Sprechhandlung und wird als Reaktion auf den oder die unmittelbar vorausgehenden Schritte der anderen Teilnehmer verstanden. Es wird zwischen direktiven oder initiativen Sprechhandlungen (Aufforderungen, Bitten, Anweisungen, Fragen usw.) und reaktiven (Entschuldigungen, Rechtfertigungen, Danksagungen usw.) unterschieden. Der Dolmetscher ist daher auch aktiv in diese Sprechhandlungen beim Gespräch über den Ehevertrag eingebunden, die sich erheblich von der Verdolmetschung des Ehevertrags an sich unterscheiden.

Eheverträge sind im Hinblick auf das Sprachhandeln den performativen Rechtstexten zuzuordnen. Das bedeutet, daß sie – im Gegensatz zu informativen Texten – Rechtsfolgen nach sich ziehen. Wiesmann (2004: 83ff.) ordnet privatrechtliche Verträge, also auch Eheverträge, als verbindliche Texte zwischen den Vertragsparteien ein. Die Verdolmetschung dieser Verträge ermöglicht erst die rechtsverbindliche Handlung für die ausländische Vertragspartei und wird damit selbst auch zur "Handlung-in-Situation mit einem fallspezifischen Zweck" (Risku 2005: 108).

4.2 Varietätenlinguistische Aspekte

An dieser Stelle soll auf das Verhältnis zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache bei der Verdolmetschung von Eheverträgen eingegangen werden. Die Abgrenzung zwischen den beiden Varietäten ist nicht

unproblematisch, da sie auf *parole*-Ebene in Mischform auftreten.³⁷ Die Fachlichkeit von Texten wird einerseits anhand eines hohen Anteils an Fachterminologie, andererseits aufgrund weiterer linguistischer Merkmale wie textsortenspezifische Makro- und Mikrostrukturen, Fachstilistik³⁸ und Fachjargon usw. festgestellt. In der Fachsprachenforschung werden aber auch zunehmend über die rein linguistische Betrachtung hinausgehende, interdisziplinär orientierte Ansätze integriert.³⁹ Eine Besonderheit der Rechtssprache ist jedoch, daß sie weit mehr Lexik der Gemeinsprache als andere Fachsprachen aufweist, wobei diese zum Teil auch polysem sind:

"Der Wortschatz der Rechtssprache stammt überwiegend aus der Gemeinsprache, allerdings wird häufig mit den fachsprachlichen Wörtern ein anderer Inhalt verbunden als mit den gleichlautenden allgemeinsprachlichen Wörtern" (Daum 1981: 86).

Stolze (1999: 48f.) führt in diesem Zusammenhang als Beispiele hierfür auf: *Kauf, Tausch, Miete, Beleidigung*, die sowohl in der Gemeinsprache existieren als auch aber formale Rechtsbegriffe darstellen. Dies läßt den Schluß zu, daß Rechtssprache und Gemeinsprache in Fachtexten nicht nur koexistieren, sondern auch in einer gegenseitigen Wechselwirkung zueinander stehen (Schmidt-König 2005: 8).

Die zweite in Abschnitt 2 dargestellte Graphik, die als Empfänger einen Nicht-Juristen enthält, hat bereits die Problematik der zwei Varietäten bei der Rechtsübersetzung angedeutet, die auf die Verdolmetschung übertragen werden kann. Bei der Translation von Eheverträgen sind die Empfänger grundsätzlich Nicht-Juristen aus einem anderen Kulturkreis, die zuweilen selbst in ihrer eigenen Muttersprache keine hohe Sprachkompetenz aufweisen. Aus diesem Grund sollen hier die beiden Varietäten als besonderes Problem für die Übersetzung angesprochen werden. Auch für deutsche Nicht-Juristen ist ein Ehevertrag nur zum Teil verständlich, weshalb dem Notar eine besondere Beratungspflicht zukommt (s. Abschnitt 3.2). Auch bei der Schließung von Eheverträgen unter Deutschen sind Erläuterungen des Notars, die teilweise einer

³⁷ Zum Verhältnis zwischen Fachsprache und Gemeinsprache siehe auch Arntz et al. (2002: 20ff.) und Fluck (2005: 72ff.).

³⁸ Siehe auch Stolze (1999: 54ff.) zur Stilistik der Rechtssprache und Standardformeln.

³⁹ Zur Übersicht des Forschungsstands in der Fachsprachenlinguistik siehe Fluck (2005: 72ff.) und Lerch (2005). Zur Rechtsübersetzung siehe auch Wiesmann (2004). Zur Diskussion der Verständlichkeit der Rechtssprache siehe Lerch (2004) und zum Verhältnis zwischen Rechtssprache und Macht siehe Souza (2005).

Übersetzung der Rechtssprache in die Gemeinsprache gleichkommen, erforderlich. Die Beteiligten können etwaige Rückfragen selbstverständlich direkt mit dem Notar klären.

Der Dolmetscher ermöglicht also die interkulturelle Kommunikation sowohl zwischen Experten und Laien als auch zwischen zwei Sprachen (s. Risku 2005: 110). Es empfiehlt sich daher, die Besonderheiten der Kommunikationssituation und die Interaktion zwischen den Varietäten bei der Auswahl der geeigneten Dolmetschstrategie zu berücksichtigen. Bei Bedarf können oder müssen beispielsweise Erläuterungen hinzugefügt werden.

4.3 Hintergrundwissen und translatorisches Handeln

Auch wenn der Begriff des Ehevertrags in anderen Rechtskulturen ebenfalls existiert (so auch in der brasilianischen und portugiesischen), sagt die Tatsache, daß im deutschen rechtlichen Kontext überhaupt ein Ehevertrag geschlossen wird, für deutsche Beteiligte bereits aus, daß der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aus irgendwelchen Gründen geändert werden soll. Für ausländische Beteiligte jedoch, die über dieses Hintergrundwissen zum deutschen Rechtssystem und zu deutschen Eheverträgen nicht verfügen, kann die Vermutung entstehen, daß dies der übliche Ablauf im deutschen Eheschließungsverfahren sei.⁴⁰

Die sprachlichen und außersprachlichen Dimensionen, wie z. B. "Gemeintes", "Mitgemeintes", "Mitzuverstehendes" (Schermer 2000: 190) sind daher auch in der Übersetzung zu berücksichtigen und ggf. explizit zu machen. Das Verständnis des Dolmetschens als Expertentätigkeit für einen ausländischen Verlobten oder Ehegatten in der bestimmten Situation der Beurkundung von Eheverträgen erfordert es, die Lücken im thematischen und kontextuellen Hintergrundwissen dieser Person ggf. zu ergänzen.

4.4 Soziales Ungleichgewicht der Parteien

Bei der Schließung eines Ehevertrags bei gemischt-nationalen Ehen ist die soziale Komponente nicht zu vernachlässigen und soll aus diesem

⁴⁰ Wenn nicht sogar der deutsche den ausländischen Beteiligten wissentlich zu diesem Irrtum verleitet (siehe auch Fußnote 12).

Grund an dieser Stelle angesprochen werden. Wie bereits unter 3.2 angeführt, wurden Eheverträge zum Teil bereits zur Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts zwischen deutschen Ehemännern und ausländischen Ehefrauen mißbraucht. Daher kommt den außersprachlichen Faktoren in dieser spezifischen Kommunikationssituation eine besondere Bedeutung zu. Es kann in solchen extremen Fällen durchaus von einem Machtgefälle zwischen den Beteiligten bzw. den Kommunikationspartnern ausgegangen werden. Da bei Eheverträgen zum Teil auch sensible Themen angesprochen werden, sind die Kommunikationspartner emotional entsprechend stärker involviert als bei anderen notariell beurkundeten Verträgen. Dies ändert selbstverständlich nichts an der Rolle des Dolmetschers⁴¹ als neutraler Sprachmittler, es ist jedoch durchaus mit der Ethik des Dolmetschers vereinbar, besondere Erläuterungen, die das fehlende Hintergrundwissen des ausländischen Beteiligten ergänzen, hinzuzufügen, sofern dies der Notar nicht selbst vornimmt (so zum Beispiel der Hinweis auf die Freiwilligkeit des Abschlusses eines solchen Vertrags).⁴²

4.5 Makro- und Mikrostruktur

Kupsch-Losereit (2005a: 226f.) schlägt als angemessenes translatorisches Verhalten für Gerichtsunterlagen, was hier auch auf die Übersetzung von Eheverträgen übertragen werden kann, vor: die Beibehaltung der Makrostruktur des Dokuments und die Anpassung der Mikrostruktur (Standardformeln, archaische Formen, formelhafte Wendungen usw.) an die zielsprachlichen Konventionen. Bei der Makrostruktur ist dabei zu beachten, daß die für die Vertragsgestaltung unverzichtbaren Elemente erhalten bleiben (Kupsch-Losereit 2005b: 229). Auf mikrostruktureller Ebene sollen beispielsweise auch die Sprechakte (bei Verträgen z. B. Verben der Verpflichtung, der Erlaubnis, des Versprechens) den zielsprachlichen Normen angepaßt werden (Kupsch-Losereit 2005b: 228).

Als Beispiel für ein Element auf mikrostruktureller Ebene sei kurz die Übersetzung des deutschen Paragraphen ("§") ins Portugiesische ange-

⁴¹ Zu den verschiedenen Rollen des Dolmetschers siehe Sami Sauerwein (2005: 238ff.).

⁴² Zur Ethik von Dolmetschern siehe auch Kadrić (2006: 57ff) und Sami Sauerwein (2005: 65ff.). Einige der von Scheuerle (1983) beschriebenen "Tugenden für vorsitzende Richter" (wie Fairneß, Besonnenheit, Tapferkeit, Umgangsformen, Selbstbeherrschung, Gelassenheit, Distanz) können durchaus auch auf Dolmetscher als Teil ihrer Berufsethik übertragen werden.

sprochen: Sowohl das brasilianische als auch das portugiesische Zivilgesetzbuch ist in *Livros, Títulos, Subtítulos, Capítulos* und *Artigos* unterteilt. *Parágrafos* (ebenfalls mit dem Symbol "§" gekennzeichnet) sind Absätze innerhalb der einzelnen *Artigos*. Das portugiesische "§" entspricht also nicht dem deutschen "§". Aus diesem Grund ist davon abzuraten, das deutsche Paragraphen-Zeichen in der Übersetzung unverändert zu übernehmen. Es wird vielmehr geraten, sich bei der Übersetzung an die zielsprachlichen Normen zu halten und "§" durch "Artigo" zu übersetzen.

Eine Anpassung an die zielsprachlichen Konventionen kann durchaus auch im Bereich der Verbformen vorgenommen werden. Während in deutschen Verträgen häufig die Passivform und das Präsens verwendet werden, stehen viele Verben bei vertraglichen Regelungen im Portugiesischen in der Aktivform und im Futur, insbesondere bei der Formulierung von Verpflichtungen, so zum Beispiel:

"Para a manutenção dos filhos, os cônjuges separados judicialmente **contribuirão** na proporção de seus recursos."⁴³

Eine Anpassung an die zielsprachlichen Normen erhöht die Verständlichkeit des übersetzten Textes.

4.6 Rechtsterminologie

Bekanntlich gehört die Fachterminologie zum Kernbereich der Fachübersetzung. Die Polysemie der Rechtslexik, die Komplexität der hinter Rechtstexten stehenden Sachverhalte sowie die Fachstilistik der Rechtstexte konfrontieren den Übersetzer mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Dies stellt sich ebenfalls bei Eheverträgen so dar; deshalb soll dieses Thema in einem eigenen Unterpunkt abgehandelt werden.

Aus den Abschnitten 3.3 und 3.4 ergibt sich bereits die Problematik, ob ein deutscher Ehevertrag mit "pacto antenupcial" (BP) oder "convenção antenupcial" (EP) zu übersetzen ist. Die Frage stellt sich bei vorehelichen deutschen Eheverträgen nicht, sie kann jedoch dann relevant werden, wenn der Ehevertrag nach der Eheschließung geschlossen oder geändert werden soll, was im deutschen Recht unproblematisch ist. Im brasilianischen Recht ist hierfür, wie bereits erwähnt, eine richterliche Verfügung erforderlich. Auch in Portugal ist eine Vertragsänderung nach der Ehe

⁴³ Art. 1.703 *Código Civil brasileiro*.

nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich. Inhaltlich müssen sich Ausgangstext und Zieltext entsprechen, um die Referenzidentität zu wahren. Bei juristischen Übersetzungen ist darauf zu achten, daß durch die Verwendung bestimmter zielsprachlicher Begriffe nicht fälschlicherweise auch juristische Implikationen des zielsprachlichen Rechtssystems in den Ausgangstext hineininterpretiert werden, die im ausgangssprachlichen Recht in dieser Form nicht existieren (s. Kupsch-Losereit 2005b: 228f. und Fleck 2005: 233). Um auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen hinzuweisen, bietet sich daher eher die Übersetzung "pacto (bzw. contrato, escritura, convenção) sobre o regime de bens (do matrimônio)" an.

Die in den Abschnitten 3.3 und 3.4 genannten brasilianischen bzw. portugiesischen Güterstände können den deutschen Begriffen gegenübergestellt werden und trotz der Unterschiede, auf die hier nicht im Detail eingegangen werden kann, als annähernde funktionale Entsprechungen im jeweiligen Rechtssystem angesehen werden:⁴⁴

- | | |
|--------------------------|---|
| 1) Gütergemeinschaft | <i>Regime de Comunhão Universal (BP)</i>
<i>Regime da comunhão geral (EP)</i> |
| 2) Zugewinnngemeinschaft | <i>Regime de Participação Final nos Aqüestos (BP)</i>
<i>Regime da comunhão de adquiridos (EP)</i> |
| 3) Gütertrennung | <i>Regime de Separação de Bens (BP)</i>
<i>Regime da separação de bens (EP)</i> |

Es ist bei der Übersetzung von deutschen Eheverträgen jedoch empfehlenswert, hinter die Übersetzung noch "segundo o direito alemão" hinzuzufügen, um Verwechslungen mit den portugiesischen Begriffen und deren rechtlichem Inhalt zu vermeiden.⁴⁵

Der deutsche Begriff der "Unterhaltspflicht" kann ohne weiteres als "obrigação da prestação de alimentos", "prestação de alimentos obrigatória" bzw. "obrigação de prestar pensão alimentícia" übersetzt werden, da sich die rechtlichen Bestimmungen der beiden Rechtsordnungen in diesem Punkt nicht wesentlich unterscheiden.

Bei der Übersetzung des "Versorgungsausgleichs" empfiehlt sich wiederum aufgrund des Fehlens einer Entsprechung im brasilianischen bzw.

⁴⁴ Siehe Arntz et al. (2002: 151ff.) zum Äquivalenzproblem in den Fachsprachen.

⁴⁵ Siehe auch die deutsche Übersetzung des familienrechtlichen Teils des brasilianischen *Código Civil* der Anwaltskanzlei Wolf (Schweiz) (2003).

portugiesischen Recht, auf eine umschreibende Übersetzung zurückzugreifen.⁴⁶

An dieser Stelle sei noch einmal eine Übersicht über die wichtigste Terminologie deutscher Eheverträge mit den aus der Gegenüberstellung der Rechtsgrundlagen erarbeiteten Übersetzungslösungen angeführt, die auch den Besonderheiten des BP und des EP entsprechen:

Deutsch	Brasilianisches Portugiesisch	Europäisches Portugiesisch
Ehevertrag	<ul style="list-style-type: none"> • Pacto sobre o regime de bens (do matrimônio) • Contrato sobre o regime de bens (do matrimônio) 	<ul style="list-style-type: none"> • Convenção sobre o regime de bens (do matrimônio)
Gütergemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Regime de comunhão universal segundo o direito alemão 	<ul style="list-style-type: none"> • Regime da comunhão geral segundo o direito alemão
Güterrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Regime de bens 	<ul style="list-style-type: none"> • Regime de bens
Gütertrennung	<ul style="list-style-type: none"> • Regime de separação de bens segundo o direito alemão 	<ul style="list-style-type: none"> • Regime da separação de bens segundo o direito alemão
Unterhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Prestação de alimentos • Prestação de pensão alimentícia 	<ul style="list-style-type: none"> • Prestação de alimentos
Unterhaltspflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Obrigação da prestação de alimentos • Prestação de alimentos obrigatória • Obrigação de prestar pensão alimentícia 	<ul style="list-style-type: none"> • Obrigação de prestar alimentos • Prestação de alimentos obrigatória • Dever de assistência
Versorgungsausgleich	<ul style="list-style-type: none"> • Participação nos direitos de aposentadoria (adquiridos durante o matrimônio) • Divisão dos direitos à previdência (conquistados durante o matrimônio) • Divisão da pensão relativa à previdência social 	(idem)
Zugewinnngemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Regime de participação final nos aqüestos segundo o direito alemão 	<ul style="list-style-type: none"> • Regime da comunhão de adquiridos segundo o direito alemão

⁴⁶ Siehe auch Stolze (1999: 51ff.) zur explikativen Übersetzung von Rechtsbegriffen und Arntz et al. (2002: 157) zur Schaffung eines Erklärungsäquivalents.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Wie unter 3.1 und 3.2 ausführlich dargelegt wurde, ist der deutsche Ehevertrag grundsätzlich für die Fälle konzipiert, die nicht der typischen "Einverdiener Ehe" entsprechen, da hierfür eigentlich die gesetzliche Regelung der Zugewinnngemeinschaft vorgesehen ist. Wenn eine Ehe also anders als die "Einverdiener Ehe" gestaltet ist, können abweichende Vereinbarungen in einem Ehevertrag getroffen werden.

Die Motivation für die Schließung eines Ehevertrages bei einer gemischtnationalen Ehe ist jedoch nicht selten das Ausnutzen des sogenannten "strukturellen Ungleichgewichts" zwischen den Ehepartnern. In diesen Fällen will ein Ehepartner (meist der inländische) seine finanzielle und berufliche Position zum Nachteil des anderen sichern.

Der von Šarčević vorgeschlagene Begriff der "kreativen Übersetzung" bei der juristischen Fachübersetzung (im Sinne einer funktional adäquaten Abweichung vom Ausgangstext) erlaubt es, besser mit den unter Abschnitt 4 erwähnten Fragestellungen zur Übertragung deutscher Eheverträge ins Portugiesische umzugehen. So wurde unter 4.1 anhand der Gesprächssequenzen verdeutlicht, daß der Dolmetscher bei seiner Tätigkeit beim Beurkundungstermin sowohl den Ehevertrag selbst als auch das Gespräch über den Vertrag mit seinen direktiven und reaktiven Sprechhandlungen dolmetscht. Anhand des kreativen Dolmetschens sind die Sprechhandlungen des Gesprächs besser wiederzugeben.

Auch der in 4.2 angesprochene fließende Übergang zwischen den fachsprachlichen und gemeinsprachlichen Varietäten ist bei der Rechtsübersetzung der Normalfall. Dies ist jedoch aufgrund der Besonderheit der Kommunikationssituation bei der Beurkundung von Eheverträgen und der rechtlichen Tragweite des translatorischen Handelns von besonderer Bedeutung. Auch hier scheint das kreative Übersetzen notwendig zu sein, um zwischen diesen Ebenen erfolgreich vermitteln zu können.

Die Abschnitte 4.3 und 4.4 behandeln eher außersprachliche Aspekte, die für die untersuchte Situation aber von großer Relevanz sind. Sowohl das fehlende Hintergrundwissen des ausländischen Vertragspartners zum deutschen Recht und insbesondere zu deutschen Eheverträgen (s. Abschnitt 4.3) als auch das in manchen Fällen vorhandene strukturelle Ungleichgewicht der Vertragsparteien (s. Abschnitt 3.2 und 4.4) machen sowohl die Explizitierung als auch die Hinzufügung bestimmter Informa-

tionen zum Ausgleich der Wissenslücken als kreative Übersetzungslösung erforderlich.

Die Anpassung der Mikrostruktur an zielsprachliche Normen (Abschnitt 4.5) ist zwar hinreichend bekannt, soll aber hier auf das Sprachenpaar Deutsch-Portugiesisch angewandt ebenfalls als Beispiel einer kreativen Übersetzungslösung erwähnt werden.

Die in Abschnitt 4.6 untersuchte zweisprachige Terminologie zu Eheverträgen ist in dieser Form auch in den wenigen existenten zweisprachigen juristischen Fachwörterbüchern nicht vorhanden, da sie durch Gegenüberstellung der Rechtsgrundlagen in diesem Bereich als eigene (kreative) Übersetzungslösung erarbeitet wurde. Diese spiegelt sowohl die Begrifflichkeit der Zielsprachen BP oder EP als auch die rechtlichen Inhalte im deutschen Recht wider.

Die kreative Übersetzung ist keine Übersetzungsmethode, sondern eine Herangehensweise, mit der Rechtsübersetzer und -dolmetscher bei jedem translatorischen Problem die verschiedenen Möglichkeiten und Strategien abwägen und sich in begründeten Fällen bewußt für funktionsgerechte Abweichungen vom Ausgangstext entscheiden. Das im literarischen Übersetzen durchaus etablierte kreative Handeln kann auch beim juristischen Fachübersetzen einen wichtigen Beitrag in der Bestrebung leisten, die rechtsterminologische Korrektheit und die Verständlichkeit des Zieltexts zu erhöhen.

6. Literaturangaben

Arntz, Reiner/Heribert Picht/Felix Mayer (⁴2002), *Einführung in die Terminologiearbeit*, Hildesheim, Zürich, New York.

Brambring, Günter (⁵2004), *Ehevertrag und Vermögenszuordnung unter Ehegatten*, München.

Brinker, Klaus/Sven Frederik Sager (³2001), *Linguistische Gesprächsanalyse: eine Einführung*. Grundlagen der Germanistik, Band 30, Berlin.

Código Civil da República Federativa do Brasil (http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/LEIS/2002/L10406compilada.htm, letzter Zugriff am 31.07.2006).

Código Civil da República Portuguesa (http://www.pgdlisboa.pt/pgdl/leis/lei_main.php, letzter Zugriff am 31.07.2006).

Creifelds, Carl (¹³1996), *Rechtswörterbuch*, München.

Translatorische Fragen der Übertragung deutscher Eheverträge ins Portugiesische

- Daum, Ulrich (1981), "Rechtssprache – eine genormte Fachsprache?", in: *Der öffentliche Sprachgebrauch, Band II: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Herausgegeben von der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Stuttgart, 83-99.
- Daum, Ulrich (⁴1998), *Gerichts- und Behördenterminologie. Eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und des Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland*. Schriftenreihe des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München, München.
- Ferreira, Aurélio Buarque de Holanda (²1986), *Novo Dicionário da Língua Portuguesa*, Rio de Janeiro.
- Fleck, Klaus E. W. (²2005), "Urkundenübersetzung", in: Snell-Hornby, Mary/Hans G. Höning/Paul Kußmaul/Peter A. Schmitt (Hrsg.), *Handbuch Translation*, Tübingen, 230-234.
- Fluck, Hans-Rüdiger (1976), *Fachsprachen – Einführung und Bibliographie*, Tübingen.
- Fluck, Hans-Rüdiger (²2005a), "Fachsprachenforschung", in: Snell-Hornby, Mary/Hans G. Höning/Paul Kußmaul/Peter A. Schmitt (Hrsg.), *Handbuch Translation*, Tübingen, 72-77.
- Grass, Thierry (1999), *La traduction juridique bilingue français-allemand: problématique et résolution des ambigüités terminologiques*, Bonn.
- Jessnitzer, Kurt (1982), *Dolmetscher. Ein Handbuch für die Praxis der Dolmetscher, Übersetzer und ihrer Auftraggeber im Gerichts-, Beurkundungs- und Verwaltungsverfahren*, Köln u. a.
- Kadrić, Mira (²2006), *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*, Wien.
- Kupsch-Losereit, Sigrid (²2005a), "Gerichtsurteile", in: Snell-Hornby, Mary/Hans G. Höning/Paul Kußmaul/Peter A. Schmitt (Hrsg.), *Handbuch Translation*, Tübingen, 225-228.
- Kupsch-Losereit, Sigrid (²2005b), "Vertragstexte", in: Snell-Hornby, Mary/Hans G. Höning/Paul Kußmaul/Peter A. Schmitt (Hrsg.), *Handbuch Translation*, Tübingen, 228-230.
- Kußmaul, Paul (1998), "Types of Creative Translating", in: Chesterman, Andrew/Natividad Gallardo San Salvador/Yves Gambier (Hrsg.), *Translation in context: selected contribution from the EST Congress, Granada, 1998*, Amsterdam, Philadelphia, 117-126.
- Langenfeld, Gerrit (¹⁰2002), *Der Ehevertrag. Gerechter Interessenausgleich durch Ehevertrag oder Scheidungsvereinbarung* [Beck-Rechtsberater], München.
- Lankisch, Birgit (2004), *Der Dolmetscher in der Hauptverhandlung*, Berlin.
- Lerch, Kent (Hg.) (2004), *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Die Sprache des Rechts, Band 1. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin/New York.
- Lerch, Kent (Hg.) (2005), *Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht*. Die Sprache des Rechts, Band 3. Studien der interdisziplinären

- Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin/New York.
- Mendes, Victor/Susana Lamas (2006), *Guia dos Contratos*, Porto.
- Risku, Hanna (2005), "Translatorisches Handeln", in: Snell-Hornby, Mary/Hans G. Hö-nig/Paul Kußmaul/Peter A. Schmitt (Hrsg.), *Handbuch Translation*, Tübingen, 107-112.
- Roschmann, Christian/Elaine Ramos da Silva (2001), *Einführung in die portugiesisch/brasilianische Rechtssprache. Introdução à terminologia jurídica*, München/Wien.
- Sami Sauerwein, Fadia (2005), *Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpo-lizeilichen Einreisebefragungen. Eine explorative translationswissenschaftliche Unters-uchung zum Community Interpreting*, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien.
- Šarčević, Susan (1998), "Creativity in legal translation: how much is too much?", in: Chesterman, Andrew/Natividad Gallardo San Salvador/Yves Gambier (Hrsg.), *Translation in context: selected contribution from the EST Congress*, Granada, 1998, Amsterdam/Philadelphia, 281-292.
- Šarčević, Susan (2000), *New approach to legal translation*, The Hague, London, Boston.
- Scherner, Maximilian (2000), "Kognitionswissenschaftliche Methoden in der Text-analyse", in: Brinker, Klaus et al. (Hrsg.), *Text- und Gesprächslinguistik: ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung* (HSK Band 16, Halbband 1), Berlin u. a., 186-195.
- Scheuerle, Wilhelm (1983), *Vierzehn Tugenden für vorsitzende Richter*. Schriften zum Prozeßrecht, Band 78, Berlin.
- Schmidt-König, Christine (2005), *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie*. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache, Münster/Hamburg/London.
- Simon, Heike/Gisela Funk-Baker (2002), *Einführung in das deutsche Recht und die deut-sche Rechtssprache*, München.
- Souza, Ailton Alfredo de (2005), *Linguagem jurídica e poder*, Recife.
- Stolze, Radegundis (1999), "Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers", in: San-drini, Peter (Hg.), *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, Tübingen, 45-62.
- Waldner, Wolfram (2001), *Eheverträge, Scheidungs- und Partnerschaftsvereinbarungen für die notarielle und anwaltliche Praxis*, Berlin.
- Wiesmann, Eva (2004), *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*. Wissenschaft-liche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Kon-zepts. Forum für Fachsprachenforschung, Band 65, Tübingen.
- Wolf, Burkard J. (2003), *Brasilianisches Zivilgesetzbuch (Gesetz Nr. 10.406 vom 10. Januar 2002) Besonderer Teil: Familienrecht*. [Deutsche Übersetzung des familienrechtlichen Teils des brasilianischen Código Civil der Anwaltskanzlei Wolf (www.law-wolf.ch/docs/cb-1511.pdf, letzter Zugriff am 30.05.2006)].

